

XVII. Datenschutzordnung

(1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

(2) Des weiteren werden personenbezogene Daten gespeichert, bearbeitet und übermittelt, um sie in Print- und Telemidien sowie elektronischen Medien zu veröffentlichen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen, bei Teilnahme in speziellen Klassen das Alter, Turnierergebnisse und Bilder.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Zwecke, im Rahmen des §28 Abs.1 Nr.2 BDSG, für die Verwendung von Mitgliederdaten festlegen. Das Verbot der Verwendung für Werbung, insbesondere Wahlwerbung bleibt gültig und kann hierdurch nicht außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden. Die Mitgliederdaten dürfen jedoch gem. §28 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BDSG für Spendenaufrufe und Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins genutzt werden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung seiner gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

(5) Die auf dem Mitgliedsantrag anzugebenden Daten, werden zur Mitgliederverwaltung gespeichert und bearbeitet. Sollten die Daten nicht vollständig (mit Ausnahme der Bankverbindungsdaten) angegeben oder die Datenschutzklausel nicht anerkannt werden, kann von Seiten des Vorstandes einer Mitgliedschaft nicht stattgegeben werden.

(6) Die auf den Nenn-/Teilnahmeformularen anzugebenden Daten werden zur Planung und Durchführung der Veranstaltung gespeichert und bearbeitet sowie Ergebnis-/Teilnahmelisten veröffentlicht. Sollten die erforderlichen Daten nicht vollständig angegeben werden, kann einer Teilnahme nicht stattgegeben werden.

(7) Den Organen des Vereins, den Vorständen und sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu speichern, zu verändern, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden, der oben genannten Personen, aus deren Funktion und dem Verein hinaus.

(8) Die gesamten Mitglieder- und Turnierdaten werden vom Schriftführer der NBHA verwaltet und Turnierdaten ggf. veröffentlicht. Des weiteren haben die Schriftführer der Regionalgruppen Zugriff auf die Daten ihrer Mitglieder und verwalten diese in dem für ihre Aufgaben notwendigen Umfang. Der Schatzmeister der NBHA hat Zugriff auf die Mitglieder- und Bankverbindungsdaten und verwaltet diese in dem für seine Aufgaben notwendigen Umfang. Die einzelnen Vorstände können über ihre Schriftführer Zugriff in die jeweiligen für ihre Aufgaben erforderlichen Daten erlangen.

(9) Bei Turnieren/Veranstaltungen bearbeitet das Meldestellenpersonal die Daten der Nennungen, sowie die Turnierergebnisse und leitet diese an den jeweiligen Schriftführer zur abschließenden Bearbeitung und Speicherung weiter.

(10) Die Unterlagen/Dateien mit personenbezogenen Daten sind grundsätzlich 5 Jahre aufzubewahren. Die gespeicherten Mitgliederdaten werden 2 Jahre nach Kündigung der Mitgliedschaft gelöscht. Die Mitgliederdaten der von der Schiedskommission ausgeschlossenen Mitglieder bleiben in einer Sperrdatei gespeichert. Über die längerfristige Archivierung personenbezogener Daten insbesondere zu statistischen Zwecken entscheidet der Bundesvorstand.

Stand: 07.01 2014